

Gebührensatzung über die Benutzung der kombinierten Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Wipperford

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), geändert durch Gesetze vom 12. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1426), vom 02. November 2000 (BGBl. I S. 1479), vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 3762), vom 05. November 2001 (BGBl. I S. 2950), vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), vom 09. April 2002 (BGBl. I S. 1239), der §§ 20, 25 und 29 des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG) vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), geändert durch Gesetze vom 12. Januar 1993 (GVBl. S. 45), vom 02. November 1993 (GVBl. S. 641), vom 21. Dezember 2000 (GVBl. S. 408), vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Wipperford hat der Gemeinderat der Gemeinde Wipperford in seiner Sitzung am **06.04.2004** die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die kombinierte Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Wipperford – Straße der Einheit 131.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Wipperford erhebt für die Benutzung der kombinierten Tageseinrichtung für Kinder Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in der kombinierten Tageseinrichtung für Kinder Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Kinder der kombinierten Tageseinrichtung für Kinder. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die kombinierte Tageseinrichtung für Kinder und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 6 Verpflegungsgebühren

- (1) Erhält das Kind in der kombinierten Tageseinrichtung für Kinder eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren Verpflegungsgebühren je Kind und Monat erhoben.
- (2) Die Verpflegungsgebühr beträgt für ein **warmes Mittagessen pro Tag 1,15 €** sowie für die **Versorgung mit Getränken pro Tag 0,10 €** und wird am Monatsende von der Leiterin der Einrichtung kassiert.
- (3) Sollte ein Kind bis 8:00 Uhr nicht entschuldigt werden, wird die Verpflegungsgebühr für diesen Tag voll berechnet. Urlaub, Krankheit und Kur sind der Leiterin der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der kombinierten Tageseinrichtung für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, so sind bei der Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.
- (3) Wird ein Kind vor dem Eintritt in die Schule während eines Monats aus der Kindertageseinrichtung bis einschließlich zum 15. des Monats abgemeldet, ist die Hälfte der Gebühren zu zahlen. Bei einer Abmeldung wegen Schuleintritt nach dem 15. des Monats ist die volle Gebühr zu zahlen.
- (4) Eine kurzfristige Abwesenheit wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen lässt die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung unberührt.
- (5) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet.

§ 8 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft § 122 BSHG leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Für das **älteste** in der Tageseinrichtung für Kinder betreute Kind einer Familie betragen die Gebühren **90,00 €**, für das **zweite** in der Tageseinrichtung für Kinder betreute Kind **63,00 €** und für das **dritte** in der Tageseinrichtung für Kinder betreute Kind **36,00 €**. Für das vierte und jedes weitere gleichzeitig in der

Kindertageseinrichtung betreute Kind einer Familie werden keine Gebühren erhoben.

- (3) Für eine Betreuung außerhalb der in § 4 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der kombinierten Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Wipperford festgesetzten Betreuungszeiten (Ausnahmefälle nach § 4 Abs. 2 der Benutzungssatzung) wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von **5,00 Euro pro Stunde** der Ausnahmetbetreuung festgesetzt. Werden Kinder, die nicht ständig in der kombinierten Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Wipperford betreut werden, für einen kürzeren Zeitraum (besuchsweise, nicht regelmäßig) aufgenommen, beträgt die Gebühr für die Betreuung **pro Tag 5,00 Euro**.
- (4) Hat ein Kind seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde und werden die durch Benutzungsgebühren nicht gedeckten Betriebskosten nicht anteilig von der Wohnsitzgemeinde aufgrund einer besonderen Vereinbarung übernommen, können die Benutzungsgebühren nach Absatz 2 erhöht werden. Der Erhöhungsbetrag darf die durchschnittlichen ungedeckten Betriebskosten pro Platz nicht überschreiten.
- (5) In der kombinierten Tageseinrichtung für Kinder erfolgt keine Halbtagsbetreuung.

§ 9

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeinde Wipperford erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in der kombinierten Tageseinrichtung für Kinder betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren für das erste Kind festzusetzen.
- (3) Änderungen in der Zahl der in der Tageseinrichtung für Kinder betreuten Kinder sind der Gemeinde Wipperford unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

§ 10

Übernahme der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.10.1997 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Wipperdorf sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Wipperdorf
Wipperdorf, den 10.05.2004

(S I E G E L)

gez.
L E ß N E R
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Gebührensatzung über die Benutzung der kombinierten Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wipperdorf (Beschluss-Nr.: 204-35/2004) erfolgte gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. V. m. § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 27.04.2004, eingegangen am 28.04.2004 unter AZ 30/092.6/Ho.

Gemeinde Wipperdorf
Wipperdorf, den 10.05.2004

(S I E G E L)

gez.
L E ß N E R
Bürgermeister

**Die Bekanntmachung erfolgte
Wipperdorf in der Zeit
Bekanntmachungsnachweise)** **It. Hauptsatzung an den Verkündungstafeln in
vom 12.05.2004 bis 18.05.2004 (siehe**

**Ausgegangen am: 11.05.2004
Abgenommen am: 24.05.2004**

Abzunehmen am: 19.05.2004